

Aufsichtsbehörde beschäftigte Landesbedienstete auch dann der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde nicht angehören dürfen, wenn sie selbst mit Aufsichtsaufgaben nicht betraut sind, ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

Urteil vom 31.1.1968 – III A 673/67 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 13

Zur Wählbarkeit eines als Arbeiter einer Gemeinde beschäftigten Schulhausmeisters.

4. Wahlrecht

a) aktives Wahlrecht:

Beschluss vom 9.8.2001 – 15 A 3186/01 -

Die nach § 46a Abs. 1 und 4 iVm. § 7 KWahlG erforderliche Bestimmung der Hauptwohnung richtet sich nach § 16 Abs. 2 Meldegesetz NRW.

Urteil vom 30.1.1987 – 15 A 467/86 -, NVwZ 1987, 1009 = DÖV 1987, 829

Lässt sich nicht feststellen, dass ein verheirateter Bürger mit mehreren Wohnungen von seiner Familie dauernd getrennt lebt, so steht ihm das Kommunalwahlrecht dort zu, wo sich seine Familie überwiegend aufhält (wie Entscheidung vom 4.7.1986 – 15 A 1274/86 -, DVBl 1987, 144)

Beschluss vom 27.3.1984 – 15 B 1797/84 -

1. Der kommunalwahlrechtliche Wohnungsbegriff entspricht dem melderechtlichen Wohnungsbegriff.
2. Ein rechtserheblicher "Zweifelsfall" bei der Feststellung der Hauptwohnung liegt nur dann vor, wenn mehrere Wohnungen in einer Weise benutzt werden, die die Feststellung der vorwiegenden Benutzung einer der Wohnungen ausschließt.

Beschluss vom 25.9.1984 – 15 B 1998/84 -, OVGE 37, 176 = NVwZ 1985, 444 = NJW 1985, 1237 = DVBl 1985, 175

Der gesetzliche Ausschluss des Kommunalwahlrechts am Ort einer Nebenwohnung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschluss vom 23.6.1972 – III A 1205/71 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 7

Zum Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Kommunalwahlrechts.

b) passives Wahlrecht:

Urteil vom 14.1.1997 – 15 A 298/96 -

1. Anfechtung der Wahl eines Wahlbewerbers auf einem Listenwahlvorschlag durch den Listennachfolger wegen vermeintlich fehlender Wählbarkeit.

2. Zu den Begriffen des Wohnungshabens in § 7 KWahIG und des Getrenntlebens in § 16 Abs. 2 Satz 2 MeldeG NRW.

Beschluss vom 23.2.1995 – 15 A 5149/94 -

Kostenentscheidung nach Hauptsachenerledigung eines Verfahrens betreffend die Frage des maßgeblichen Zeitpunktes für das Vorliegen von Wählbarkeitshindernissen für einen Listennachfolger.

5. Wahlwerbung

Beschluss vom 12.5.2004 – 11 B 952/04

Ob sich die Wahlplakatierung einer politischen Partei im Rahmen der anlässlich einer bestimmten Wahl (hier: Europawahl 2004) erteilten Sondernutzungserlaubnis hält, bemisst sich nach einer großzügigen Gesamtbetrachtungsweise. Die isolierte Würdigung einzelner textlicher oder bildlicher Elemente eines Plakates verbietet sich.

6. Wahlverfahren

Urteil vom 18.3.1997 – 15 A 6240/96 -, NWVBl 1997, 395 = NVwZ-RR 1998, 196

Die Möglichkeit nach § 7 Abs. 3 Satz 3 KWahlO, Wahlbewerber in einen Wahlvorstand zu berufen, und zwar auch einen des Stimmbezirks des eigenen Wahlbezirks, ist verfassungsrechtlich und nach Maßgabe des einfachen Gesetzes nicht zu beanstanden.